

ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN DER DERUNGS LICHT AG

Zuletzt aktualisiert: 01.07.2026

1. Garantie

- Garantiegeber ist die

Derungs Licht AG
Hofmattstrasse 12
9200 Gossau
Schweiz
(nachfolgend genannt „DLAG“)

Die DLAG übernimmt für die in diesen Allgemeinen Garantiebedingungen aufgeführten Produkte gegenüber dem Erstabnehmer eine Herstellergarantie auf Grundlage dieser Allgemeinen Garantiebedingungen.

- Die Garantie gilt gegenüber Kunden, die die in diesen Bedingungen aufgeführten Produkte von der DLAG oder einem Händler erworben und erstmals in Betrieb genommen haben (nachfolgend „Erstabnehmer“ genannt). Die Garantie gilt nicht gegenüber Kunden, mit denen eine individuelle Vereinbarung mit der DLAG über die Einräumung einer Garantie besteht.
- Die DLAG räumt dem Erstabnehmer eine Haltbarkeitsgarantie ein, die sich auch auf die Verschleißteile Leuchtmittel und Treiber bezieht.
- Mit dieser Garantie räumt die DLAG dem Erstabnehmer zusätzliche Rechte ein, die neben etwaigen vertraglichen und den gesetzlichen Mängelrechten bestehen. Die gesetzlichen Mängelrechte werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt. Mängelrechte des Erstabnehmers sind aber ausgeschlossen, wenn und soweit die DLAG bereits nach dieser Garantie Leistungen erbringt.

2. Garantiefall, Garantiezeit und Garantieverlängerung

- Der Garantiefall liegt vor, wenn an den unter diese Garantie fallenden Produkten während der Garantiezeit aufgrund eines Material- oder Herstellungsfehlers ein Mangel auftritt. Ein Garantiefall liegt nicht vor, wenn der Mangel auf unsachgemäßer Verwendung oder auf natürlicher Abnutzung beruht.
- Die Garantie steht unter der Bedingung, dass:
 - bei Installation, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur der Produkte die Vorgaben, Hinweise, Richtlinien und Bedingungen in den technischen Hinweisen, Montage-, Bedienungs-, Betriebsanleitungen und sonstigen Unterlagen (z. B. Datenblätter, Leistungsschilder bzw. Produktetikett) der einzelnen Produkte oder Komponenten eingehalten wurden,
 - das Produkt oder die Komponente nicht ohne schriftliche Zustimmung von der DLAG verändert oder ergänzt wurde,
 - die Mängel für den Wert und die Gebrauchstauglichkeit der Produkte oder Komponenten erheblich sind,
 - die in den Produkt-/Komponentenspezifikationen oder einschlägigen Normen vorgegebenen Grenzwerte (z. B. Umgebungstemperatur, Spannung, Strom, etc.) nicht überschritten wurden,
 - die Produkte oder Komponenten nur bestimmungsgemäßen mechanischen oder chemischen Belastungen ausgesetzt wurden,
 - die Mängel nicht infolge chemischer, elektronischer, physikalischer oder witterungsbedingter Einflüsse verursacht wurden, die bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch auftreten,
 - nur Originalersatzteile der DLAG oder von der DLAG freigegebene Ersatzteile verbaut wurden,
 - Wartungs- und Reparaturleistungen ausschließlich nach den Vorgaben der DLAG erfolgt sind und
 - das Produkt nach den Vorgaben der DLAG jährlich geprüft worden ist.
- Die Garantiezeit beträgt für mechanische Komponenten zwei Jahre und für elektronische Komponenten fünf Jahre ab dem Tag der Auslieferung an den Erstabnehmer. Der Erstabnehmer hat das Datum der Auslieferung durch den Lieferschein nachzuweisen. Die DLAG ist berechtigt, den Beginn der Garantiezeit nach Maßgabe des Herstellungsdatums zu bestimmen.
- Durch Garantieleistungen wird die Garantiezeit weder verlängert noch erneuert.

3. Ausschluss der Garantie

- Von der Garantie ausgenommen sind, sofern im Einzelfall gemäß Produktspezifikation nichts anderes festgelegt ist:
 - Lichtstromrückgänge bis zu 0,6 % / 1000 Betriebsstunden,
 - Farbtoleranzen in der Lichtfarbe von LED-Modulen und LED-Betriebsgeräten bei Inbetriebnahme und während der Lebensdauer,
 - Kunststoffteile, die sich aufgrund natürlicher Alterungsprozesse verfärben oder verspröden.
- Zudem leistet die DLAG keine Garantie für Material, an welchem durch den Besteller

oder durch Dritte Änderungen oder Reparaturen vorgenommen wurden, oder bei denen die Betriebsvorschriften des Lieferanten nicht eingehalten wurden.

4. Ansprüche im Garantiefall

- Im Garantiefall leistet die DLAG gegenüber dem Erstabnehmer Garantieleistungen nach eigener Wahl durch kostenlose Reparatur, Ersatzlieferung oder Minderung des Kaufpreises. Weitergehende Garantieansprüche bestehen nicht.
- Im Falle der Minderung des Kaufpreises ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in dem der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand zum wirklichen Wert der Sache steht.
- Die Garantieansprüche umfassen nicht die Kosten für Ausbau, Montage, Transport- und Reisekosten sowie Lagerungs- und Transportrisiken.
- Die DLAG behält sich das Recht vor, im Garantiefall ein vergleichbares gleichwertiges Produkt oder eine vergleichbare gleichwertige Komponente zu liefern, wenn das ursprünglich gelieferte Produkt oder die ursprünglich gelieferte Komponente nicht mehr verfügbar ist. Insbesondere kann es bei Nachlieferungen von LED-Produkten und Ersatz von LED-Modulen zu Abweichungen der Lichteigenschaften (z.B. Lichtstrom, Lichtfarbe) und Leistungsänderungen gegenüber den ursprünglich gelieferten Produkten kommen, da sich der Stand der Technik zum Zeitpunkt des Garantiefalls aufgrund des technischen Fortschritts geändert haben kann.
- Ausgetauschte bzw. zurückgegebene Produkte oder Komponenten gehen in das Eigentum der DLAG über.
- Jede weitere Garantie oder Schadenersatzleistung ist ausgeschlossen. Kosten für die Demontage und Wiedermontage von Leuchten oder deren Bestandteile werden nicht übernommen.

5. Geltendmachung der Garantie

- Die Garantie setzt voraus, dass der Erstabnehmer die gelieferten Produkte unverzüglich nach Erhalt überprüft und der DLAG erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Produkte und versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung schriftlich anzeigt.
- Garantieansprüche müssen unter der Benutzung des dafür vorgesehenen Service-Formulars bei der DLAG geltend gemacht werden:
<https://www.derungs.swiss/de/kontakt/reparatur-ersatzteile-retouren.html>

6. Retouren

- Rücksendungen können nur nach vorheriger Vereinbarung mit der DLAG angenommen werden.
- In diesem Fall muss die Ware DAP Gossau (Incoterms 2000) zurückgesandt werden.
- Material, das bereits verrechnet ist, auch solches, das ursprünglich als Muster bezogen wurde, wird nur zu höchstens 90% des Nettowarenwertes oder unter Abzug von mindestens CHF 20.- für entstehende Umtriebe gutgeschrieben. Zudem werden die Kosten für Verpackungs- und Versandkosten in Abzug gebracht.
- Allfällige fehlende Originalverpackung, Befestigungsmaterial, Kleinzubehör sowie eventuell entstehende Auffrischungskosten werden zu unseren Selbstkosten von der Gutschrift abgezogen.
- Einzel- oder Spezialanfertigungen sowie auf Wunsch des Kunden modifizierte Standardmodelle, wie auch Glüh- und Entladungslampen können nicht zurückgenommen werden.
- Rücknahme von Wandschienen nur in Standard-Längen.

7. Obligationenrecht

- Soweit diese Verkaufs- und Lieferbedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechts.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 9200 Gossau, Schweiz.